

Ferienbetreuung (Für Grundschulkinder nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GAFÖG))

FAQ und Teilnahmebedingungen (Stand: 08.06.2026)

Die Ferienbetreuung wird von Seiten einer pädagogischen Fachkraft organisiert und in der Regel mit einem Team von weiteren Betreuungskräften durchgeführt. Auch Vereine können hier in Abstimmung mit der Koordination der Verbandsgemeinde Ferienbetreuungen durchführen. Das Angebot der Ferienbetreuung soll primär die Sicherstellung der Aufsichtspflicht gewährleisten. Dabei besteht kein Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung, sondern lediglich auf das Betreuungsangebot. Die Betreuung wird je nach Bedarf der Eltern in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten und kann bis zu 20 Schließtage beinhalten. In den Winterferien, sowie an Brückentagen wird es daher kein Betreuungsangebot geben. Das Angebot kann ausschließlich wochenweise gebucht werden.

Zielgruppe: Kinder, wohnhaft in der Verbandsgemeinde Wallmerod. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder ab dem Jahr 2026. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Restplätze können von 2.-6. Schuljahr belegt werden.

Wo findet die Betreuung statt: Vorwiegend an Schul- und Sportstätten oder weiteren geeigneten Standorten in der Verbandsgemeinde Wallmerod. Darüber hinaus kann es vereinzelt Angeboten außerhalb der VG geben. Eine Betreuung über die Verbandsgemeindengrenzen hinweg ist bei Angebotsüberhängen (unbelegten Plätzen in einer anderen Verbandsgemeinde) möglich. Wir informieren spätestens im Info-Rundschreiben über die geplante Lokalität. Die Beförderung der Kinder liegt in der Zuständigkeit der Sorgeberechtigten.

Wann / wie findet die Betreuung statt: In den Oster-, Sommer-, und Herbstferien, jeweils wochenweise, 8 Stunden am Tag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Abweichende Betreuungszeiten werden im Einzelfall durch das Info-Schreiben bekannt gegeben.

Verpflegung: Vor Ort werden Getränke (Leitungswasser oder Teegetränk) bereitgestellt. Es gibt ein gemeinsames, warmes Mittagessen. Zusätzliche Getränke oder Snacks sowie Zwischenmahlzeiten sind von zuhause mitzubringen.

Elternbeitrag: Beitrag pro Woche / 8 Stunden am Tag, inkl. Mittagessen: **150 €** (festgesetzt durch den Jugendhilfeausschuss des Westerwaldkreises). Folgende Ermäßigungen sind möglich für Leistungsempfänger*innen nach Prüfung der Unterlagen sowie für Geschwister. Nähere Informationen unter 1.4.

1. Anmeldung zur Ferienbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz

(Grundlage: Richtlinien des Westerwaldkreises)

- 1.1.** Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen. Es können nur eigene Kinder angemeldet werden, die die Grundschule bis zum Beginn der fünften Klasse besuchen (gilt für Ferienbetreuungsangebote ab dem Jahr 2027). Auch dürfen sich die Kinder nicht selbst zur Ferienbetreuung anmelden. Andernfalls behalten wir uns vor, den Betreuungsplatz zu kündigen.
- 1.2.** Eine Anmeldung muss bis 1. Dezember eines laufenden Jahres für die Oster-, Sommer- und Herbstferien des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen, um die Organisation für die Ferienzeiten (Oster-/Sommer-/Herbstferien) sicherstellen zu können.
- 1.3.** Unterjährige Anmeldungen sind nur aufgrund besonderer Umstände (z. B. Zuzüge) möglich, dies jedoch grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Team der VG-Jugendpflege Wallmerod und unter der Voraussetzung, dass keine neue Gruppe gebildet werden muss.
- 1.4.** Die Anmeldung ist erst verbindlich, wenn binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Teilnahmebetrag auf den Konten der Verbandsgemeinde Wallmerod eingegangen sind.
- 1.5.** Für die Dauer der Betreuung übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an das gestellte Betreuungspersonal. Mit dem schriftlichen Vermerk über die Anwesenheit des Kindes beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals und endet mit der Abmeldung des Kindes am Nachmittag. Zusätzlich wird von den Sorgeberechtigten mit Zustimmung der Teilnahmebedingungen die Genehmigung erteilt, dass das Kind an den Aktivitäten und Programmen auch außerhalb des geplanten Standortes/Geländes teilnehmen darf und dass zu diesem Zwecke ggfs. öffentliche Transportmittel genutzt werden dürfen.
- 1.6.** Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen (§ 35a SGB VIII oder SGB IX) führen vor der Anmeldung ein Klärungsgespräch mit einer pädagogischen Fachkraft der VG-Jugendpflege Wallmerod, über die Umsetzung der Teilnahme an der Ferienbetreuung. Hierbei wird gemeinsam darüber entschieden, ob und unter welchen Bedingungen eine Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich ist. Die Ergebnisse werden in einem Gesprächsprotokoll schriftlich festgehalten und von der pädagogischen Fachkraft sowie den Sorgeberechtigten unterzeichnet.
- 1.7.** Ermäßigungen zur Ferienbetreuung:
 - a) Für Sorgeberechtigte mit
 - Leistungen nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
 - Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Bewilligter Antrag auf Leistungen im Bildungs- und Teilhabepaketwerden die Beiträge übernommen. Lediglich ein Anteil für die Verpflegung in Höhe von 25 € ist verpflichtend zu leisten. Voraussetzung ist die Vorlage der Nachweise.
 - b) Sorgeberechtigte die Unterhalb der Einkommensgrenze nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 liegt, wird der Beitrag auf Antrag um 20 % ermäßigt. Der entsprechende Nachweis und ein formloser Antrag für das jeweilige Schuljahr ist der VG-Jugendpflege Wallmerod vorzulegen.

- c) Geschwisterkinderregelung: Jedes Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung um 20 %.
- d) Nehmen mehrere Geschwisterkinder teil und alle haben einen Rechtsanspruch und zusätzlich liegt ein entsprechender Nachweis nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 vor, wird der Beitrag um 35% reduziert.
- e) Sollten die Voraussetzungen zum Entfall oder Ermäßigung des Beitrags wegfallen, ist dies der Verbandsgemeinde Wallmerod unmittelbar mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Beitrag fällig.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Rechnung, die postalisch zugestellt wird, ist der Teilnehmerbetrag innerhalb der Zahlungsfrist an die Verbandsgemeinde Wallmerod zu überweisen. Bei Nicht-Zahlung erfolgt ein Ausschluss aus der Ferienbetreuung. Wie unter Punkt 1.4 beschrieben, ist die Teilnahme erst verbindlich, wenn 14 Tage nach Erhalt der Rechnung der Teilnahmebetrag eingegangen ist.

Die Rechnungen werden vor den jeweiligen ausschließlich für die jeweiligen Ferien versandt und nicht für ein gesamtes Kalenderjahr.

3. Rücktritt / Absage und Erstattung des Teilnahmebeitrages

Teilnehmende können mit einer Frist von 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Angebots von der Ferienbetreuung kostengünstig zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich per Mail an jugendpflege@wallmerod.de und kann zusätzlich über das System Nupian erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung bei der Verbandsgemeinde Wallmerod.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Stornierung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro erhoben wird. Dies gilt auch für Sorgeberechtigte die unter 1.7 aufgeführt sind. Eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren erfolgt nur bei Wegzug oder bei Nichtzustandekommen der Betreuung aufgrund anderer Umstände (Pandemie, nicht Erreichen der Mindestteilnehmeranzahl, Personalmangel, etc.). Nach der 8-Wochen-Frist wird der gesamte Betrag einbehalten.

Nach Beginn der Ferienbetreuung ist eine Rückerstattung des Teilnehmerbetrages nicht mehr möglich. Bei Nichtteilnahme an dem Betreuungsangebot ohne Stornierung erfolgt keine Rückerstattung.

4. Absage im Krankheitsfall

Bei tagesaktuellem, krankheitsbedingtem Ausscheiden, ist sich zum frühesten möglichen Zeitpunkt schriftlich an die Betreuungskraft vor Ort zu wenden (SMS, WhatsApp-Nachricht, E-Mail), um die Nichtteilnahme für den Tag kundzutun oder eine Verspätung, z.B. durch einen Arztbesuch mitzuteilen. Ebenfalls mitzuteilen ist die voraussichtliche Dauer der Krankheit, hinsichtlich der wöchentlichen Betreuung.

Bei dem Verdacht oder der Diagnose ansteckender Krankheiten (insbesondere meldepflichtige Krankheiten gem. §34 IfSG) wie beispielsweise Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A/E, Kopfläuse und ansteckenden (Brech-)Durchfällen ist dies schnellstmöglich der Betreuungskraft vor Ort schriftlich mitzuteilen, damit andere geschützt werden können.

5. Rückzahlung Teilnehmerbeitrag im Krankheitsfall

Für Ferienbetreuung gilt: Es bedarf neben der rechtzeitigen Abmeldung (vor Beginn der Maßnahme) auch der Vorlage eines ärztlichen Attestes. Nur auf dieser Grundlage kann nach Prüfung von Seiten des Trägers, anteilig oder in Gänze der Elternbeitrag zurückgezahlt werden.

6. Ausschluss von Teilnehmenden

6.1. Sollte teilnehmende Kinder den Ablauf der Ferienangebote massiv stören und/oder sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten und/oder andere Kinder gefährden, sind sie von einer personenberechtigten Person vorzeitig abzuholen. Bei wiederholter Störung bzw. Gefährdung kann ein Ausschluss für die gesamte Restdauer der Ferienbetreuung erfolgen. Bei vorzeitiger Abholung sowie bei dauerhaftem Ausschluss erfolgt keine Erstattung des Teilnahmebeitrages.

6.2. Darüber hinaus werden Kinder ausgeschlossen, wenn die Sorgeberechtigten ein Kind wiederholt zu spät von der Betreuung abholen. Eine Dokumentation erfolgt durch die Betreuungskraft.

6.3. Über einen Ausschluss entscheidet die zuständige Verbandsgemeinde. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Abmeldung kann fristlos erfolgen. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.

7. Absage Ferienbetreuung

7.1. Im Krankheitsfalle vom Betreuungspersonal, in Fällen von Krankheiten unter den Kindern oder höherer Gewalt halten wir uns aus organisatorischen Gründen vor, die Ferienbetreuung abzusagen.

7.2. Tritt der Fall ein, dass es nicht genügend Betreuungskräfte gibt, um die geplanten, wöchentlichen Ferienbetreuungen abzudecken oder die Mindestanzahl von 16 Teilnehmer:innen nicht erreicht wird, kann es dazu führen, dass die Betreuungsangebote in der Verbandsgemeinde Wallmerod nur eingeschränkt vorgehalten werden. Diese Wochen werden online als „nicht buchbar“ markiert bzw. durch das Team der VG-Jugendpflege Wallmerod abgesagt. Für die Ferienbetreuung gilt der Grundsatz, dass nur wochenweise gebucht werden kann und es pro Gruppe von 16 Kindern 2 Betreuungskräfte geben muss.

8. Beförderung

Die Sorgeberechtigten sind eigenständig für die Beförderung Ihres Kindes/Ihrer Kinder verantwortlich. Nach schriftlichem Vermerk in der Anmeldung dürfen Teilnehmende eigenständig zu Betreuung kommen/nach Hause gehen. Eine Beförderung von Seiten der Verbandsgemeinde zum Veranstaltungsort ist ausgeschlossen.

9. Digitale Endgeräte wie Smartphones und Smartwatches

Das Mitführen und Nutzen von digitalen Endgeräten wie Smartwatches, Smartphones o.Ä. ist grundsätzlich nicht gestattet. Es sei denn es besteht ein programmatischer Zusammenhang, der von Seiten der Betreuungskräfte jedoch gesondert, auch mit den Eltern, kommuniziert wird.

Fach- und Betreuungskräfte können im begründeten Einzelfall bei der Zuwiderhandlung, die Herausgabe von mitgeführten digitalen Endgeräten anordnen. Dies wird den Eltern umgehend gemeldet. Die Endgeräte werden den Eltern im Anschluss an die Maßnahme ausgehändigt.

Ist anzunehmen, dass Bilder oder Tonaufnahmen vor Ort erstellt wurden, die die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen, ist das Löschen von Bildern oder Tonaufnahmen direkt vor Ort vorzunehmen.

10. Taschengeld

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass während der Ferienbetreuung kein Taschengeld erforderlich ist. Eine Haftung für eine verlorene Geldbörse / Gelder wird nicht übernommen.

11. Verpflegung

- Leitungswasser und Teegetränke werden vor Ort zum Befüllen eigener Trinkbecher/-flaschen zur Verfügung gestellt. Insofern gesonderte Bedarfe der Kinder vorliegen, sind diese von Seiten der Sorgeberechtigten zu decken.
- Mittags wird eine warme Mahlzeit vorgehalten. Die bei der Anmeldung angegebenen Unverträglichkeiten und besonderen Essgewohnheiten werden dabei berücksichtigt. Geschirr und Besteck wird je nach Veranstaltungsort gestellt oder ist eigenständig mitzuführen. Informationen hierzu erhalten Sie im Info-Schreiben zur jeweiligen Betreuungsaktion.
- Frühstück, Snacks oder sonstige Zwischenmahlzeiten werden nicht gestellt. Je nach individuellem Bedarf kann seitens der Sorgeberechtigten eine entsprechend zusätzliche Verpflegung mitgegeben werden. Die Kinder erhalten sowohl vormittags als auch nachmittags die Gelegenheit, diese zu essen.
- Kinder mit Unverträglichkeiten oder besonderen Essgewohnheiten sollten diese selbst kennen und eigenständig beachten können, insbesondere wenn andere Teilnehmende ihr mitgebrachtes Essen teilen oder tauschen.

12. Erste Hilfe Maßnahmen/ Medikamente

Das Betreuungspersonal vor Ort handelt in Notfallsituationen nach den allgemeinen Vorgaben der DGUV. Dazu zählt insbesondere, dass möglichst keimfreie Verbinden von Wunden, Zeckenentfernung, situationsangemessene Lagerung und je nach Schwere der Verletzung/ Erkrankung die Alarmierung des Rettungsdienstes. Das Betreuungspersonal informiert die Sorgeberechtigten schnellst möglich, wenn die Maßnahmen über ein Pflaster kleben oder das Kühlen mit Kühlakku hinausgehen. Alle Verletzungen und Erkrankungen werden vor Ort dokumentiert. Eine Auskunft kann durch die Sorgeberechtigten jederzeit bei der pädagogischen Fachkraft erfragt werden und ist von dieser zu geben.

Unverträglichkeiten bei der Wundversorgung (Pflaster, Heftpflaster) sind bei der Anmeldung – spätestens vor Beginn der Betreuungsaktion schriftlich mitzuteilen (Anmeldeformular oder E-Mail an jugendpflege@wallmerod.de).

Sorgeberechtigte sind in Notfallsituationen dazu verpflichtet die Abholung Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu gewährleisten. Sind Sorgeberechtigte nicht erreichbar obliegt es den Betreuungskräften, ob eine Betreuung vor Ort vertretbar ist oder der Rettungsdienst verständigt wird. Dabei muss die Beaufsichtigung der Gruppe sichergestellt bleiben.

Das Betreuungspersonal ist nicht zur Gabe von Medikamenten berechtigt. Sollten Kinder Medikamente während der Betreuungszeit einnehmen müssen, so muss dies eigenverantwortlich erfolgen. Das Betreuungspersonal ist in jedem Fall bei der Anmeldung über Dauer- oder Bedarfsmedikation zu informieren. Sie dürfen Ihr Kind/Ihre Kinder an die Einnahme der Medikamente erinnern und diese dabei unterstützen. Die Gabe von Notfallmedikamenten ist mit der pädagogischen Fachkraft vor Beginn der Ferienbetreuung abzustimmen. Eine generelle Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben besteht grundsätzlich nicht. Um Missverständnisse zu vermeiden und eine klare Handlungsgrundlage sicherzustellen, ist die Art und Weise der Medikamentengabe schriftlich festzuhalten. Dabei soll mindestens berücksichtigt werden, um welches Medikament es sich handelt, wann, in welcher Form und in welcher Dosierung es verabreicht werden soll, welche Nebenwirkungen auftreten können, welche Maßnahmen im Notfall zu ergreifen sind und wer zu benachrichtigen ist. Soweit Zweifel bestehen, sollten die Eltern mit

dem behandelnden Arzt abklären, ob Bedenken gegen eine Medikamentengabe durch Betreuungskräfte bestehen und die Medikamentengabe in einem Attest festzuhalten.

13. Haftung

- 13.1.** Wenn und soweit Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Teilnahme an der Ferienbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse ausgeglichen werden, kann die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder der Westerwaldkreis bzw. ihre Vertreter:innen und ihre Erfüllungsgehilf:innen sowie die eingesetzten Organisationen und ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- 13.2.** Das Mitbringen von privaten Spielzeugen/Lehr- und Lernmaterial der Kinder ist nicht erforderlich. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird nicht übernommen. Die Sorgeberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden.
- 13.3.** Bei allen Ferienbetreuungen wird nur die Haftung für die teilnehmenden Kinder vor Ort und während der Durchführung des Programms übernommen. Eine Haftung für den Hin- und Rückweg der Teilnehmenden zum Betreuungsort bzw. Treffpunkt ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei vorzeitigem Verlassen des Betreuungsortes.